



## Der 24. Deutsche Mühlentag wird an der Bockwindmühle im Altenburger Land eröffnet

**Lumpzig.** Die Bockwindmühle in Lumpzig im Landkreis Altenburger Land ist am Pfingstmontag, den 5. Juni, Eröffnungsort des 24. Deutschen Mühlentages, einem Aktions- und Thementag rund um das Mühlenwesen in der Bundesrepublik.

Dieser besondere Tag wurde von der Deutschen Gesellschaft für Mühlenkunde und Mühlenerhaltung ins Leben gerufen und findet jährlich am Pfingstmontag statt. Ziel des Mühlentages ist es, zusammen mit dem Denkmalschutz die alte Kulturtechnik des Müllerns wieder in das Bewusstsein der Bevölkerung zurückzubringen und die Mühlen als technische Denkmäler zu begreifen und zu erhalten. Hierfür sind am Mühlentag bundesweit über eintausend teilnehmende Wind- und Wassermühlen für Besichtigungen und Führungen geöffnet und als funktionierendes technisches Denkmal zu erleben. Eröffnet wird der Deutsche Mühlentag immer an einer ausgewählten Mühle, und in diesem Jahr ist das die Bockwindmühle in Lumpzig.

Schirmherr der diesjährigen Veranstaltung ist Thüringens Ministerpräsident Bodo Ramelow, der am 5. Juni selbstverständlich vor Ort sein wird. Seit Monaten arbeiten die Organisatoren des Vereins Altenburger Bauernhöfe e. V. daran, ein informatives und abwechslungsreiches Programm auf die Beine zu stellen. Und das ist gelungen.

Der Pfingstmontag beginnt um 9 Uhr mit einem ökumenischen Gottesdienst. Danach erwartet die Besucher ein buntes Programm rund um die Bockwindmühle. Selbstverständlich gibt es Mühlenführungen, auch einen Kunst- und Handwerkermarkt, dazu deftige regionale Leckereien, Kaffee und Kuchen. In den historischen Schauwerkstätten kann man die Herstellung von Brot, Käse und Senf hautnah mitverfolgen und auch auf der Bühne im Festzelt ist einiges los. Gute Stimmung ist unter



Die Bockwindmühle in Lumpzig ist die letzte erhaltene des Altenburger Landes und wird zum Mühlentag in Betrieb zu erleben sein. Foto: Mario Jahn

anderem garantiert mit dem Altenburger Folkloreensemble, dem 1. Ostthüringer Bläserorchester Nobitz, der Kinder- und Jugendtrachtengruppe Ponitz, der Tanzfabrik Lucka, dem Spielmannszug Lumpzig und den Thüringer Tappelbrüdern. Spiel und Spaß gibt es natürlich auch für die Kinder.

Die Bockwindmühle in Lumpzig, errichtet 1732, ist die letzte erhaltene des Altenburger Landes und gleichzeitig eine der beiden ältesten Bockwindmühlen Thüringens. In der Mühle wurden noch zu Betriebszeiten interessante technische Verände-

rungen vorgenommen, wie sie heute nur noch in ganz wenigen Bockwindmühlen nachvollziehbar sind. So wurde in der Lumpziger Bockwindmühle – entgegen der sonst üblichen Methode – bei der Erweiterung eines zweiten Mahlganges ein Schrägstockgetriebe eingebaut. Die zwei Mahl- bzw. Schrotgänge sind demzufolge nebeneinander angeordnet und werden von nur einem Kammerad angetrieben. Diese Besonderheit verschafft der Mühle einen hohen denkmalpflegerischen und industriegeschichtlichen Wert. Der zur Mühle gehörende Hof wird

durch den Verein Altenburger Bauernhöfe e. V. seit mehreren Jahren Schritt für Schritt saniert. Im Entstehen ist ein Zentrum der „Landwirtschaft zum Anfassen“. Traditionelles landwirtschaftliches Handwerk, wie zum Beispiel das Mahlen von Getreide, das Brotbacken mit Sauerteig und die traditionelle Herstellung des berühmten Altenburger Ziegenkäses sind nun in unmittelbarer Umgebung der Mühle wieder erlebbar.

Jana Fuchs

Das Programm zum Deutschen Mühlentag lesen Sie auf Seite 9.

### Aus dem Inhalt

#### Seite 5

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Altenburger Land für das Haushaltsjahr 2017

#### Seite 6

Interview mit Andreas Hofmann, dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes

## Im Sparkassen-Girokonto steckt mehr für Sie drin!

Das Girokonto garantiert Ihnen:

- jederzeit Bargeld
- persönliche Beratung
- Nutzung modernster Technik
- kurze Wege zu Ihrer Sparkasse
- Leistungen per Klick



Sparkasse Altenburger Land



Online-Banking:  
www.sparkasse-altenburgerland.de



Vor Ort:  
Filiale



Unterwegs:  
App Sparkasse



Fotoüber-  
weisung



Zuhause:  
Ihr Kundenberater



KWITT



KundenServiceCenter:  
03447 596-0

info@sparkasse-altenburgerland.de



## Öffentliche Bekanntmachung

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

Am 23.02.2017 wurde von den Verbandsräten in der 103. öffentlichen Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land mit Beschluss-Nr. 06/2017 die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (Entwässerungssatzung - EWS-) beschlossen. Das Landratsamt Altenburger Land, Kommunalamt, hat dieser Satzung am 18.04.2017 zugestimmt. Hiermit wird die Satzung öffentlich bekannt gemacht.

Nobitz/OT Wilchwitz, 24. April 2017

gez. Melzer Siegel  
Verbandsvorsitzender

Zweckverband  
Wasserversorgung und  
Abwasserentsorgung  
Altenburger Land  
Nobitz

### Satzung

#### für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (Entwässerungssatzung -EWS-) vom 24. April 2017

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land Nobitz folgende Satzung:

#### § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Entwässerungseinrichtung umfasst die leitungsgelagerte Entwässerungsanlage und die Fäkalschlammbehandlung. Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.
- (3) Zur Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßenkörper befinden.

#### § 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Festlegung oder tatsächlicher Gelände-

verhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

#### § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

**Abwasser** ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

**Kanäle** sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

**Schmutzwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

**Mischwasserkanäle** sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

**Regenwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

**Zentralkläranlage** ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

**Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)** sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.

**Grundstücksentwässerungsanlagen** sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen bis einschließlich des Kontrollschachts bzw. der Grundstückskläranlage.

**Grundstückskläranlagen** sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser, Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstücks-

kläranlagen gleichgestellt.

**Fäkalschlamm** ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung mittels Saugwagen bzw. Saugfahrzeug in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

#### § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Zentralkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammbehandlung berechtigt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;

3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Zweckverband kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

#### § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein

Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammbehandlung Berechtigten (§4 Abs. 2) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlammbehandlungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so in Stand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.

(3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten und bei der Fäkalschlammbehandlung der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

#### § 6 Befreiung von Anschluss und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlammbehandlung kann insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen. (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### § 7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

#### § 8 Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden von dem Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Der Zweckverband kann, soweit die Grundstücksan-

schlüsse nicht nach §1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§10 mit 12 gelten entsprechend.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, sind die näheren Einzelheiten, insbesondere der Kostentragung, vorab in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muß die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

#### § 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Zentralkläranlage zugeführt wird. Die geforderte Grundstückskläranlage muss dem Stand der Technik entsprechen, wenn das Abwasser nicht innerhalb von 5 Jahren einer Zentralkläranlage zugeführt wird. Das jeweils gültige Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes bestimmt, ob bzw. wann die Grundstücke an eine Zentralkläranlage angeschlossen werden.

Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen.

- Fortsetzung auf Seite 3 -

Die nächsten Ausgaben des Amtsblattes

### „Das Altenburger Land“

erscheinen am Samstag, 3. Juni 2017, am Samstag, 1. Juli 2017 und am Samstag, 5. August 2017.

Redaktionsschluss für die Ausgabe am 3. Juni 2017 ist der 19. Mai 2017.

Es können nur per E-Mail übermittelte Beiträge berücksichtigt werden (oeffentlichkeitsarbeit@altenburgerland.de).

#### Impressum:

**Herausgeber:** Landkreis Altenburger Land, vertreten durch die Landrätin Lindenastr. 9, 04600 Altenburg  
[www.altenburgerland.de](http://www.altenburgerland.de)  
**Redaktion:** Öffentlichkeitsarbeit Jana Fuchs (JF), Tel: 03447 586-270  
**E-Mail:** [jana.fuchs@altenburgerland.de](mailto:jana.fuchs@altenburgerland.de)  
**Gestaltung und Satz/Amtliche Nachrichten:** Tom Kleinfeld (TK)  
Telefon: 03447 586-273

**E-Mail:** [tom.kleinfeld@altenburgerland.de](mailto:tom.kleinfeld@altenburgerland.de)  
**Cathleen Bethge (CB)**  
Telefon: 03447 586-258,  
**E-Mail:** [cathleen.bethge@altenburgerland.de](mailto:cathleen.bethge@altenburgerland.de)

**Druck und Vertrieb:** Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG, Peterssteinweg 1  
04107 Leipzig, Telefon: 03447 574942  
Telefax: 03447 574940

**Fotos:** Landratsamt Altenburger Land (wenn nicht anders vermerkt)  
**Verteilung:** kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Altenburger Land, bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes  
**Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:** über den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes Altenburger Land, Jahrespreis bei Postversand: 30,68 Euro, bei Einzelbezug: 1,53 Euro

## Öffentliche Bekanntmachung

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

- Fortsetzung von Seite 2 -

Der Zweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.

### § 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000, b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlammabfuhr ersichtlich sind,

c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwässer, das in seiner Beschaffenheit erheblich von Haushaltswasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterial, der Erzeugnisse,
- die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei dem Zweckverband ausliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestim-

mungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Andernfalls setzt der Zweckverband den Bauherren unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

### § 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher - schriftlich - anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muß wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Die Grundstückskläranlage darf nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Andernfalls ist sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

### § 12 Überwachung

(1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Zweckverband sie nicht selbst

unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon möglichst vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Zweckverband eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Der Zweckverband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerunreinigungen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Kontroll-/Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

### § 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Zentralkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

### § 14 Entsorgung des Fäkalschlammes

(1) Grundstückskläranlagen werden von dem Zweckverband oder durch von ihm Beauftragte mittels Saugwagen bzw. Saugfahrzeug bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 4261, entleert oder entschlammt.

Dabei sind Einkammer-Absetzgruben nach Feststellung von 70% Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm, Mehrkammer-Absetzgruben und Mehrkammer-Ausfallgruben nach Feststellung von 50% Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm zu entleeren. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in

einem Zeitraum von 4 Jahren zu erfolgen. Den Vertretern des Zweckverbandes und ihren Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammabfuhr ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Auf Verlangen hat der Grundstückseigentümer die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen dem Zweckverband innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Zweckverband bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Fäkalschlammabfuhr beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

(4) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung mittels Saugwagen bzw. Saugfahrzeug zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Das bedeutet auch, dass sich der Fäkalschlamm zum festgesetzten Zeitpunkt in einem saugwagengängigen Zustand befinden muss.

(6) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

### § 15 Verbot des Einleiters, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Zentralkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase

oder Dämpfe verbreiten können, 6. Grund- und Quellwasser, Drainagenwasser,

7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,

8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,

9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,

10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebs-erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie die auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;

b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Zentralkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 i.V.m. § 3 Nr. 11 WHG entsprechen wird,
- das wärmer als +35 C ist,
- das einen PH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält oder
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit die zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Zweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern.

- Fortsetzung auf Seite 4 -

## Öffentliche Bekanntmachung

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

- Fortsetzung von Seite 3 -

Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem Zweckverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.

### § 16 Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlagen Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung

verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

### § 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Der Zweckverband kann über Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

### § 18 Haftung

(1) Der Zweckverband haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer

sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der öffentlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke der Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### § 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 ThürKO (in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – KGG) kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- und Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,

### § 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### § 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:  
Nobitz, OT Wilchwitz,  
den 24. April 2017

gez. Melzer Siegel  
Verbandsvorsitzender

Zweckverband  
Wasserversorgung und  
Abwasserentsorgung  
Altenburger Land  
Nobitz

### Anmerkungen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz, OT Wilchwitz,  
den 24. April 2017

gez. Melzer Siegel  
Verbandsvorsitzender

Zweckverband  
Wasserversorgung und  
Abwasserentsorgung  
Altenburger Land  
Nobitz

## Öffentliche Bekanntmachung

Die 26. Sitzung des **Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Bau** des Kreistages des Landkreises Altenburger Land findet am **Mittwoch, 31.5.2017**, im Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Ratssaal, statt. Der **öffentliche Sitzungsteil** beginnt im Anschluss an die nichtöffentliche Sitzung um **ca. 18 Uhr**.

### Tagesordnung öffentlicher Teil:

1. Informationen, Allgemeines
2. Anfragen der Ausschussmitglieder
3. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen > 250.000,00 Euro, Roman-Herzog-Gymnasium in 04626 Schmölln, H.-v.-Helmholtz-Str. 18, Sanierung und Erweiterung des Schulgebäudes, Los 3 - Rohbauarbeiten
4. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen > 125.000,00 Euro, Roman-Herzog-Gymnasium in 04626 Schmölln, H.-v.-Helmholtz-Str. 18, Sanierung und Erweiterung des Schulgebäudes, Los 10 - Elektroinstallation/Blitzschutz
5. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen > 125.000,00 Euro, Roman-Herzog-Gymnasium in 04626 Schmölln, H.-v.-Helmholtz-Str. 18, Sanierung und

Erweiterung des Schulgebäudes, Los 11 - Fernmelde- und informationstechnische Anlagen

6. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen > 125.000,00 Euro, Roman-Herzog-Gymnasium in 04626 Schmölln, H.-v.-Helmholtz-Str. 18, Sanierung und Erweiterung des Schulgebäudes, Los 13 - Tischlerarbeiten, Fenster, Außentüren, Raffstore
7. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen > 125.000,00 Euro, Roman-Herzog-Gymnasium in 04626 Schmölln, H.-v.-Helmholtz-Str. 18, Sanierung und Erweiterung des Schulgebäudes, Los 5 - Maurer-, Betonarbeiten, Stahlbau, WDVS
8. Vergabe von Straßenbauleistungen > 125.000 Euro; Ausbau K 504 Raudenitzer Berg in Nöbdenitz, Gemeinschaftsmaßnahme Landkreis Altenburger Land, Gemeinde Nöbdenitz und VG „Oberes Sprotental“; Straßen-, Gewege- und Leitungsbau
9. Vergabe von Bauleistungen > 125.000 Euro, Erneuerung der AV-Medientechnik im Landtschaftssaal
10. Genehmigung der Niederschrift über die 24. Sitzung am 5.4.2017
11. Genehmigung der Niederschrift über die 25. Sitzung am 25.4.17

## Öffentliche Bekanntmachung

der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Bau des Kreistages des Landkreises Altenburger Land

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau hat in seiner 25. Sitzung am 25. April 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss Nr. 32:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt, den Auftrag für Los 1 – Baustelleneinrichtung/Erd- und Kanalbau zum Bauvorhaben Roman-Herzog-Gymnasium in 04626 Schmölln, H.-v.-Helmholtz-Str. 18, Sanierung und Erweiterung des Schulge-

bäudes, der Firma Hans Fuchs Bauunternehmen Altenburg GmbH & Co. KG, Bevollmächtigten Sven Kurzer, Industriestraße 1, 04603 Windischleuba, auf das Angebot vom 20.03.2017 unter Wertung des Nebenangebotes mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 133.865,72 Euro inkl. 2 % Nachlass ohne Bedingungen zu erteilen.

### Beschluss Nr. 33:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt die Vergabe

der Planungsleistungen > 25.000,00 EUR an die IWS-Ingenieurgesellschaft für Bauwesen GmbH, Geschäftsführer Uwe Schneider, Straße des Friedens 114, 07548 Gera, für die Objektplanung Verkehrsanlage Leistungsphasen 5 - 8 und die örtliche Bauüberwachung zur Baumaßnahme K 86 Rositz-Zechau mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von ca. 76.700 Euro.

Michaela Sojka  
Landrätin

## Öffentliche Bekanntmachung

des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO)

Die **Verbandsversammlung** des ZRO 1/2017 findet am **Donnerstag, 18. Mai 2017 um 15 Uhr** im Raum 4.18 (Beratungsraum), De-Smit-Straße 18, 07545 Gera, statt.

- Öffentliche Sitzung**
1. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung 2/2016 (öffentlicher Teil)
  2. Beschluss zum Jahresabschluss des ZRO zum 31.12.2016
  3. Beschluss über die Entlastung des **Verbandsvorsitzenden** und

des **Geschäftsleiters** des ZRO für das Jahr 2016

4. Informationen

**Nichtöffentliche Sitzung**  
TOP 5-6

gez. Klein  
Verbandsvorsitzender

**Beschlüsse der **Verbandsversammlung** des ZRO 2/2016 am 24.11.16**

### Öffentliche Sitzung

6/2016 Erweiterung Deponievolumen 7/2016 § 2b UStG  
8/2016 Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan ZRO 2017  
9/2016 Finanzplan ZRO 2016- 2020  
10/2016 Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2016

### Nichtöffentliche Sitzung

11/2016 Vertragsanpassung Restabfallbehandlung (Los 2)

## Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Landkreises Altenburger Land für das Haushaltsjahr 2017

### I. HAUSHALTSSATZUNG des Landkreises Altenburger Land für das Haushaltsjahr 2017

Nach § 114 in Verbindung mit §§ 55 ff. Thüringer Kommunalordnung erlässt der Landkreis Altenburger Land folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 120.794.036 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.150.021 € ab.

#### § 2

1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.275.117 € festgesetzt.  
2) Für den Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeis-

tere sind im Jahr 2017 keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

#### § 3

1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.797.500 € festgesetzt.  
2) Für den Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

#### § 4

1) Die Kreisumlage wird im Jahr 2017 auf das Umlagesoll in Höhe von 30.668.094 € und den Umlagesatz von 42,493 v. H. festgesetzt.  
2) Die Höhe des ungedeckten Bedarfs für Grund- und Regelschulen beträgt im Jahr 2017 3.360.665 €. Die Schulumlage wird demnach im Jahr 2017 auf das Umlagesoll in Höhe von 2.688.532 € und den Umlagesatz von 5,918 v. H. festgesetzt.  
3) Für rückständige Beträge bei der Kreisumlage und der Schulumlage werden von den säumigen Gemeinden gemäß § 26 Abs. 2 ThürFAG Verzugszinsen in Höhe von drei vom

Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

#### § 5

1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für den Landkreis Altenburger Land im Jahr 2017 auf 7.500.000 € festgesetzt.  
2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Erfolgsplan des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei wird im Jahr 2017 auf 1.000.000 € festgesetzt.

#### § 6

Der Stellenplan für das Jahr 2017 wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Altenburg, den 04.05.2017  
Landkreis Altenburger Land  
Michaele Sojka  
Landrätin

II. Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Beschluss Nr. 199 hat der Kreistag in der Sitzung 021/2017 am 15.03.2017 die Haushaltssatzung des Landkreises Altenburger Land für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen beschlossen. Diese Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wurde mit Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 26.04.2017, AZ 240.3 - 1512-02/17-ABG wie folgt genehmigt:

Wir genehmigen gemäß §§ 55 Abs. 2, 114, 59 Abs. 4, 63 Abs. 2, 114, 118 Abs. 2 und 123 Abs.1 ThürKO und § 25 Abs. 5 ThürFAG

1. den in § 2 (1) der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. von 2.275.117 €,

2. den in § 3 (1) der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. von 2.797.500 € und

3. die in § 4 (1) der Haushaltssatzung festgesetzte Kreisumlage mit einem Umlagesoll von 30.668.094 € und einem Umlagesatz von 42,493 v. H..

III. Die Haushaltssatzung des Landkreises Altenburger Land und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 liegen in der Zeit vom 15.05.2017 bis 02.06.2017 zu den Öffnungszeiten im Bürgerservice des Landratsamtes Altenburger Land, Lindenastraße 9 öffentlich aus. Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO stehen diese Unterlagen zur Einsichtnahme zu den Geschäftszeiten des Landratsamtes Altenburger Land, Lindenastraße 9, im Büro des Kreistages zur Verfügung.

Altenburg, den 13.05.2017

Landkreis Altenburger Land

Michaele Sojka  
Landrätin

## Öffentliche Bekanntmachung

Information über ein Offenes Verfahren

Vergabenummer: **SV-L 005-2017 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):** Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich Bildung und Infrastruktur, Vergabestelle im Auftrag des Fachdienstes Schulverwaltung, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg  
Telefon: 03447 586-964/965, Fax: 03447 586-966, E-Mail:

vergabestelle@altenburgerland.de, Internet: www.altenburgerland.de  
**Verfahrensart:** Offenes Verfahren  
**Bezeichnung des Auftrags:** Gebäudeinnenreinigungsleistungen  
**Erfüllungsort/NUTS-Code:** 04600 Altenburg/Altenburger Land (DEG0M)

**Kurze Beschreibung/CPV-Code:** Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung in zwei Berufsschulen/Reinigungsdienste (90910000)  
**Laufzeit des Vertrages:** 01.11.2017 - 31.10.2018 mit Option der Verlängerung auf unbestimmte Zeit

**Die Auftragsbekanntmachung**

**wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform des Bundes unter www.evergabe-online.de zur Verfügung gestellt.**

im Auftrag  
Bernd Wenzlau  
Fachbereichsleiter 02.05.2017

## Öffentliche Bekanntmachung

Die nächste Sitzung des **Kreisausschusses** findet am Montag, **29.5.2017 um 16 Uhr** im Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, Altenburg, Ratssaal, statt.  
**Öffentlicher Teil:**  
1. Informationen, Allgemeines  
2. Genehmigung der Niederschrift über die 29. Sitzung vom 13.03.2017

## NICHTAMTLICHER TEIL

### Dritte Auflage der Altenburger Umweltgespräche

Altenburg. Am Donnerstag, dem 20. April 2017, fanden die dritten Altenburger Umweltgespräche im Landratsamt statt. „In der Runde kamen Leiter der Umweltämter der Landkreise, Vertreter des Unterausschusses des Thüringer Landtages und Vertreter des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz zusammen, um aktuelle Problemstellungen bei der Umsetzung von Umweltmaßnahmen zu diskutieren“, so Birgit Seiler, Fachdienstleiterin für Natur- und Umweltschutz im Landratsamt. Auch Staatssekretär Olaf Möller nahm an dem Fachgespräch teil.

Auf der Tagesordnung standen die beiden Themen „Natura-2000-Stationen – ein neues Strukturelement im Thüringer Naturschutz“ und „Erfahrungen bei der Umsetzung des Thüringer Filtererlasses“.

Zweck der Natura-2000-Gebiete ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Insgesamt 17 Prozent der Thüringer Landesfläche sind als solche Gebiete ausgewiesen. Deshalb sind sogenannte Natura-2000-Stationen vom Umweltministerium errichtet worden, deren Aufgabe es ist, die ihnen anvertrauten Gebiete in ihrem Erhaltungszustand zu verbessern. „Hauptproblem bei der Umsetzung von Maßnahmen ist die häufig fehlende finanzielle Zuwendung aus dem zuständigen ENL-Fördertopf [Entwicklung von Natur und Land-

schaft]“, berichtete Doreen Rath, Vorsitzende des Landschaftspflegeverbandes Altenburger Land. „Ohne Fördermittel kann nicht gehandelt werden“, fuhr sie fort. Während der Diskussion klang auch an, dass das Antragsverfahren zu lange dauere und somit ein zeitnahe Handeln unmöglich sei. Dennoch hat die Einführung der Natura 2000-Stationen den Naturschutz in Thüringen belebt, da waren sich alle Anwesenden einig. Abschließend plädierte Landrätin Michaele Sojka, die Schirmherrin der Veranstaltung ist, für eine höhere Förderung von Umweltschutzmaßnahmen und mahnte zur engeren Zusammenarbeit zwischen Geldgebern und Leistungserbringern zum Wohle der Natur.

Im zweiten Block ging es um das Thema „Filtererlass“ für Tierhaltungsanlagen in Thüringen. Ziel des Erlasses ist eine Senkung der Luftschadstoffe, insbesondere Stickstoffausstoß, indem die Thüringer Betreiber von Schweinemastanlagen verpflichtet werden sollen, moderne Abluftreinigungen in großen Tierhaltungsanlagen zu installieren. Auch hier gab und gibt es noch offene Fragen zu klären. Insbesondere von rechtlicher Seite gestaltet sich die Umsetzung des Erlasses als schwierig. Laut Prognose des Bauernverbandes werden nun Klagen nach Einführung des Erlasses folgen. Eine Möglichkeit zur rechtlichen Problembewältigung wäre, den Durchführungsbeschluss der Bundesregierung in Form der Neufassung der sogenannten Technischen Anleitung zur



Im Sommer des vergangenen Jahres wurde in Ponitz die Natura-2000-Station „Osterland“ eröffnet; v.l.: Landrätin Michaele Sojka, LPV-Vorsitzende Doreen Rath, Ministerin Anja Siegemund, Jana Stank, stellvertretende LPV-Geschäftsführerin

Reinhaltung der Luft abzuwarten. Denn der Thüringer Filtererlass mit viel strengeren Immissionsschutzwerten widerspricht momentan noch dieser bundesweit geltenden Technischen Anleitung, an deren Novellierung derzeit gearbeitet wird. Sojka stellte abschließend fest, dass wegen der großen Resonanz die Veranstaltungsreihe auch 2018 fortgeführt wird: „Es gibt keine andere Runde, in dem die Vertreter des Ministeriums und die der Landespolitik ungefiltert ein Meinungsbild von den Umsetzern, nämlich den Umweltbehörden der Landkreise, erhalten. TK

### Landschaftspflegeverband stellt ein

Ponitz. Seit 1995 besteht der Landschaftspflegeverband „Altenburger Land“ e.V., der sich als gemeinnütziger Verein über die Jahre hinweg einen sehr guten Namen im Landkreis gemacht hat.

Gemeinsam mit verschiedenen Interessengruppen wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Kommunen, Jägern, Naturschutzbehörden sowie anderen Institutionen und Verbänden aus dem Bereich des Naturschutzes sowie der Landnutzung planen wir verschiedene Maßnahmen, um die aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvollen Lebensräume des Landkreises Altenburger Land mit seiner Biodiversität zu erhalten und zu fördern.

Der Schwerpunkt liegt unter anderem auf der Pflege der nach § 18 Thüringer Naturschutzgesetz besonders geschützten Biotop.

Wir betreuen sehr viele Streuobstwiesen, Trockenhänge sowie Feuchtwiesen. Hinzu kommen Jungbaum- und Kopfweidenpflegemaßnahmen, Neupflanzungen, Nistkastenbau sowie Wartung dieser, Bau und Betreuung von Amphibienleiteinrichtungen und vieles mehr.

**Wir suchen ab dem 1. Juni 2017:** Einen Anleiter, der mit dem LPV-Team die Landschaftspflege draußen praktisch umsetzt.

**Diese Aufgaben warten auf Sie:**  
• praktische Umsetzung der Schutzgebietspflege im Landkreis Altenburger Land (Pflege von Streuobstwiesen, Trockenhängen und

Feuchtbiosphären durch Mahd, Baumschnitt, Nachpflanzungen)

- Errichtung und Pflege von Amphibienleiteinrichtungen
- Schutzgebietsbeschilderung
- Zusammenarbeit mit dem Jobcenter und Abwicklung bürokratischer Angelegenheiten

#### Anforderungen:

- Erfahrung im Umgang mit Freischneidern, Balkenmäher und Rasenmäher
- Erfahrung im Obstbaumschnitt/Baumschnitt
- technische und handwerkliche Begabung
- Führerschein für Fahrzeuge bis 3,5 t (Multicar) erforderlich
- körperliche Belastbarkeit
- für Arbeiten im Freien geeignet
- gute soziale Kompetenzen

#### Wir Bieten:

Eine Teilzeitbeschäftigung 36 h/Woche und eine Vergütung von 10,50 €/h.

Die Stelle ist zunächst bis zum 31.08.2017 befristet. Eine Weiterbeschäftigung ist denkbar.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung per E-Mail oder Post bis zum **16.05.2017** an den Landschaftspflegeverband Altenburger Land e.V., Talstraße 56 a, 04639 Ponitz/OT Grünberg, E-Mail: lpv-altenburgerlandev@web.de.

Bei Fragen können Sie sich gern vorab auch telefonisch an das Team des Landschaftspflegeverbandes wenden: 03762 44651.

Jana Stank,  
Landschaftspflegeverband

Im Gespräch mit Andreas Hofmann, dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes

## „Wir wollen mehr für die aktiven Kameraden tun“



Andreas Hofmann ist seit 2002 Vorstandsmitglied im Kreisfeuerwehrverband, seit 2010 war er stellvertretender Verbandsvorsitzender und seit Juni 2016 führt er den Verband



Ramon Hofmann (M.) ist der Sohn von Andreas Hofmann und wurde zuletzt in die Funktion des Beisitzers im Vorstand des Thüringer Feuerwehrverbandes gewählt

**Landkreis.** Seit Juni des vergangenen Jahres ist Andreas Hofmann offiziell Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes. In seinem ersten Jahr hat sich viel getan. Im Interview mit Amtsblatt-Redakteur Tom Kleinfeld spricht er über Erreichtes, seine Ziele und Wünsche.

**Herr Hofmann, auf Ihrer letzten Mitgliederversammlung Anfang des Jahres haben Sie erklärt, dass Sie dabei sind, vieles zu ändern und dass Sie der Verbandsarbeit neue Impulse geben möchten. Wie sieht das konkret aus?**

Hier möchte ich zunächst all unsere Mitglieder zur Mitarbeit aufrufen. Jeder kann Vorschläge und Ideen einbringen, um unseren Verband zukunftsorientiert für alle zu gestalten. Ganz konkret haben wir zum Beispiel mit einer Arbeitsgruppe unsere Satzung überarbeitet, die während der Versammlung beschlossen wurde. U.a. haben wir den Delegiertenschlüssel angepasst, die Mitgliedschaft neu definiert, die Ladungsfristen geändert und die Wahlordnung komplett neu definiert. Die Satzung ist jetzt einfach zeitgemäßer gestaltet.

Zudem haben wir uns vorgenommen, mehr für die „aktiven Kameraden“ zu tun, auch hierfür haben wir eine Arbeitsgruppe gegründet. Konkret habe ich persönlich zwei Fortbildungen für dieses Jahr im Auge, die wir nach Altenburg holen möchten. Zum einen einen sogenannten Sondersignalfahrt-Trainer (950 Euro, 6 Kameraden), bei dem das Fahren mit Blaulicht und Sirene geprobt wird, und zum anderen eine Wohnungsbrand-Simulation in einem Brandschutzcontainer (6.000 Euro, 60 Kameraden) – das ist die beste Möglichkeit, sich auf so eine Situation vorzubereiten. Ich hoffe und bin mir sicher, dass wir eine Maßnahme umsetzen können, sofern es auf Interesse bei den aktiven Kameraden stößt. Handlungsbedarf besteht auch bei unserer neuen Homepage. Momentan sind wir dabei, diese zu überarbeiten und neu zu gestalten – einige Änderungen sind schon online.

Die wichtigste Verbandsarbeit ist und bleibt jedoch die Nachwuchsförderung und -gewinnung. Durch eine starke Jugendarbeit muss es uns gelingen, den flächendeckenden Brandschutz bzw. die Gefahrenabwehr zu erhalten und im Idealfall noch zu stärken. Aber ich möchte auch betonen, dass alles, was im Verband bisher gut gemacht wurde und sich bewährt hat, beibehalten wird.

**Ein wichtiger Baustein hierzu wäre eine Brandschutzziehung in Kindergärten und Schulen. Eine solche Schulung wurde jedoch Ende des vergangenen Jahres eingestellt. Was waren die Hintergründe?**

Unsere drei Brandschutzzieher an Kindergärten und Grundschulen des Landkreises fanden leider keine Aufnahme in die von Bund und Land aufgelegten Förderprogramme zur sozialen Teilhabe oder zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit, weil Brandschutzziehung Aufgabe der Kommunen ist. Erst kürzlich hat mir ein Sponsor zugesagt, die Kosten für die Maßnahmen zur Brandschutzziehung zu übernehmen. Allerdings kommt von Seiten des Jobcenters nur ein Bundesfreiwilligendienstler infrage, um die Erziehung durchzuführen. Leider gibt es dafür keine geeigneten Personen. Wir drehen uns im Kreis.

**Auch bei der Atemschutzuntersuchung, die Kameraden bis zum 50. Lebensjahr in der Regel alle drei Jahre absolvieren müssen, um nachweislich zum Beispiel für den Einsatz bei Häuserbränden geeignet zu sein, gab es zuletzt Probleme.**

Durch den Wegfall des Arbeitsmedizinischen Dienstes im Landkreis gibt es nicht mehr genug Ärzte, welche die Untersuchung durchführen können. Und die verbleibenden Mediziner übernehmen keine neuen Kameraden. Mittlerweile wurde darüber diskutiert, die Untersuchungen in Leipzig oder Chemnitz abzudecken. Dafür müssten die ehrenamtlichen Kameraden, die das ganze Jahr über im Dienst sind, noch einen Tag Urlaub nehmen. Ein Witz. Zum Glück haben sich jetzt – auch dank des engagierten Einsatzes vom Landratsamt – die Arztpraxen Kupka (Altenburg) und Schmiedel (Schmölln) bereit erklärt, die Untersuchungen durchzuführen. Dafür bin ich sehr dankbar.

**Seit Anfang dieses Jahres haben Sie einen Mitarbeiter über das Modell-**



**projekt „Mehr wert sein – Mehrwert schaffen“, welches Langzeitarbeitslose wieder in Beschäftigung bringen soll, hinzugewonnen. Wie kam es dazu?**

Das Projekt, das meines Wissens nur im Ilmkreis und im Altenburger Land umgesetzt wird, ist ein Glücksfall für uns. Landrätin Michaela Sojka und Ute Lukasch, Mitglied des Thüringer Landtages, kamen auf mich zu und fragten, ob wir teilnehmen möchten. Die Kollegin ist beim Trägerverein „naterger“ angestellt und arbeitet bei uns im Kreisfeuerwehrverband. Bei einem Eigenanteil von ca. 1.300 Euro im Jahr, den Rest der Finanzierung übernehmen das Arbeitsministerium, der Landkreis und das Jobcenter, haben wir eine vollwertige Arbeitskraft mehr zur Verfügung, die mich in meiner ehrenamtlichen Tätigkeit bestens unterstützt – sei es beispielsweise bei der Mithilfe von Büroarbeit, beim Organisieren der Verbandsversammlung oder bei der Vorbereitung des Kreiszeitlagers. In unserem neuen Büro in der Heinrich-Heine-Straße in Altenburg, wo wir seit Anfang des Jahres dank der SWG mietfrei sitzen, haben wir uns mittlerweile auch gut einge-

lebt. Nur für die Nebenkosten kommen wir auf.

**Das Kreiszeitlager ist ein gutes Stichwort. Dieses Jahr steht ja ein Jubiläum ins Haus.**

Das stimmt. Wir feiern unser 20-Jähriges. Das Kreiszeitlager findet auch in diesem Jahr wieder in Panna statt am Wochenende vom 16. bis zum 18. Juni. Wir erwarten 400 Kinder und Jugendliche im Alter von sechs bis 18 Jahren. Für jeden wird es ein T-Shirt geben und neben den traditionellen Wettkämpfen halten wir die eine oder andere Überraschung bereit. Mehr möchte ich an dieser Stelle nicht verraten. Nur so viel: Die Kinder können sich wirklich auf das Event freuen.



Der Landkreis bezuschusst den Kreisfeuerwehrverband auch in diesem Jahr mit 3.000 Euro – davon wird u. a. das Kreiszeitlager in Panna mitfinanziert

**Kürzlich informierten Sie per Pressemitteilung, dass die Sparkasse des Landkreises dem Kreisfeuerwehrverband deutlich höhere Zuwendungen zukommen lässt als bisher. Wie kam es dazu?**

In Abstimmung mit der Sparkasse haben wir das Prozedere für die Antragsstellung unserer Mitgliedswehren und Mitgliedsvereine optimiert. Seit diesem Jahr bekommen wir von der Sparkasse ein Budget. Stellt zum Beispiel ein Mitgliedsverein einen Antrag auf Förderung für Materialbeschaffung oder neue Ausrüstung, entscheiden wir gemeinsam mit einem Mitarbeiter der Sparkasse über den Antrag, solange noch Budget vorhanden ist. Bisher oblag die Verwaltung

komplett der Sparkasse, unser Verbandsvorstand hat nur beraten. Wir sind also mit mehr Kompetenzen und Geld ausgestattet, ein toller Vertrauensbeweis. Zumal wir uns – neben den Mitgliedsbeiträgen – nur durch Zuwendungen finanzieren. Ganz aktuell sind wir dabei, die drei ersten Anträge von Vereinen mit ihren Projekten zu bearbeiten. Unabhängig von der Sparkassenförderung bin ich froh, dass es uns ganz aktuell gelungen ist, zwei Höhensicherungsgeräte im Wert von über 800 Euro für den Steigerturm in Burkersdorf zu finanzieren. Bei den alten Geräten ist der TÜV abgelaufen. Die Übungen am Turm sind Teil der Aktivenausbildung unserer Wehren.

**Ihr Sohn, Ramon Hofmann, wurde zuletzt als Beisitzer in den Vorstand des Thüringer Feuerwehrverbandes gewählt. Wie stolz sind Sie?**

Ich freue mich sehr für ihn. Es ist der Lohn für jahrelanges Engagement und harte Arbeit. Seit zehn Jahren ist er in der Feuerwehr und seit 2014 aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Ziegelheim. Im Kreisfeuerwehrverband des Altenburger Landes war er u.a. an der Überarbeitung der Verbandsatzung beteiligt. Mit ihm ist nun erstmals der auch unser Landkreis im Vorstand des Thüringer Feuerwehrverbandes vertreten.

**Der Kreisfeuerwehrverband**

zählt 2.608 Mitglieder und hat die Aufgabe, die Mitgliedswehren und Mitgliedsvereine zu einem gemeinsamen Verband aller Feuerwehren des Landkreises Altenburger Land zu vereinen, ohne in die eigenständige Arbeit seiner Mitglieder direkt einzugreifen.

Der Verband koordiniert die Zusammenarbeit seiner Mitglieder bei gemeinsamen Aufgaben innerhalb und außerhalb des Landkreises, insbesondere bei der Förderung und Unterstützung der gemeinsamen Jugendarbeit und der Aktivitäten der Kreis-Jugendfeuerwehr, der gemeinsamen Ausrichtung von kreisweiten Wettbewerben und anderen überregionalen Veranstaltungen der Vereine und Feuerwehren des Altenburger Landes.



# Notizen aus dem

# KLINIKUM Altenburger Land

## Wir wollen bewegen!

### Skatstadtmarathon - Für das Klinikum starten und den Botanischen Erlebnispark in Altenburg unterstützen



Das historische Sommerhaus lädt im Botanischen Erlebnispark zum Verweilen ein.

#### Hallo Sportfreundinnen und Sportfreunde,

am 10. Juni startet der diesjährige Skatstadtmarathon.

Wir wollen wieder eine starke Klinikumsmannschaft auf allen Strecken bilden und danken schon jetzt allen Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern und Freunden, die dem Skatstadtmarathon und dem Klinikum seit vielen Jahren die Treue halten. Wir freuen uns über jeden, der sich dazu unter dem **Verein „Klinikum Altenburger Land“** anmeldet.

Fragen Sie doch einfach auch Ihre Freunde, Bekannte oder Verwandte, es Ihnen gleich zu tun!

Natürlich laufen alle, die sich für das Klinikum eintragen, auch in diesem Jahr für einen guten Zweck. Für jeden seiner Mannschaftsteilnehmer spendet das Klinikum 10 € für den **Botanischen Erlebnispark in Altenburg**. Der auch in Thüringen einzigartige Garten steht seit 2008 unter Denkmalschutz. Ohne begeisterte Gartenenthusiasten gäbe es ihn heute nicht mehr. Den Mitgliedern des Fördervereins, dessen Vorsitzenden Dr. Wolfgang Preuß und zahlreichen Helfern ist es zu verdanken, dass wir den Garten heute wieder besuchen können. Dabei laufen wir auf den historischen Wegen, so wie der Fabrikantengarten ursprünglich angelegt war. Bereits damals war

dieses Gartenidyll teilweise der Öffentlichkeit zugänglich. Auch unter Denkmalschutz steht das historische Sommerhaus inmitten des parkartigen Geländes. Hier müssen unbedingt die Fenster erneuert werden, wofür das erlaufene und gespendete Geld des Klinikums mit verwendet werden soll. Wer also etwas für sich, für die Region und für den Botanischen Erlebnispark tun will, sollte jetzt nicht länger zögern und sich anmelden. Es muss ja nicht gleich ein Marathon oder Halbmarathon sein, die 5,4 km-Strecke ist auch etwas für Ungeübte und von durchtrainierten Gärtnern auf jeden Fall zu schaffen....

Christine Helbig  
Leiterin Stabsstelle ÖA

## Der erste Skatstadtmarathon ohne „Blachi“

Dr. Michail Blacher, „Blachi“, wie er von den meisten liebevoll genannt wurde, war eine Institution beim Skatstadtmarathon. Er war dabei von der ersten Minute an, in der die Idee zu diesem großartigen Ereignis entstand, hat den Marathon begleitet und unterstützt. Wir vermissen ihn!

Zum diesjährigen Skatstadtmarathon lässt das Klinikum einen Textilbutton zum Aufkleben anfertigen. Er ist gedacht für alle, die in Erinnerung an „Blachi“ laufen möchten. Dieser Button befindet sich gerade im Druck und wird demnächst im Klinikum erhältlich sein, aber auch über die Organisatoren am Vorabend des Skatstadtmarathons.



Danke Blachi!

KLINIKUM  
Altenburger Land

## Einladung

### zum Teddy-Krankenhaus

Wir freuen uns auf Kinder im Vorschulalter mit ihren Geschwistern, Eltern oder Großeltern.

Termin: **Samstag, 13.05.2017**

09:00 bis 12:00 Uhr

Ort: **Hörsaal im Klinikum Altenburger Land**

Veranstalter: **Klinik für Kinder- und Jugendmedizin**

- Wolltest du schon immer einmal wissen, wie sich dein Herzschlag anhört?
- Hast du Lust einen „Brutkasten“ für frühgeborene Babys ganz aus der Nähe zu betrachten?
- Willst du wissen, wie Ultraschall funktioniert?
- Ist dein Teddy oder deine Lieblingspuppe verletzt und muss einen Verband bekommen?
- Oder möchtest du einen richtigen, großen Krankenwagen von innen anschauen und vielleicht selbst einmal das Blaulicht anschalten?

Dann bist du bei uns richtig!

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.



## 20 Jahre Klinikum - Was hat's gegeben, was ist geworden?

### Vom Armenhaus zum modernen Klinikum

In diesem Jahr feiert das Klinikum Altenburger Land sein 20-jähriges Jubiläum. Wir wollen an dieser Stelle einen kleinen Rückblick geben zur Geschichte, Entstehung, Entwicklung und den Veränderungen des Krankenhauses, das erst als Kreiskrankenhaus Altenburg und seit nahezu 10 Jahren als Klinikum Altenburger Land etabliert ist.

In der letzten Ausgabe des Amtsblattes berichteten wir über den Fortgang der Altenburger Krankenhausgeschichte. Lesen Sie hier, wie es weiterging:

- Ab 1945 wurden zahlreiche Erweiterungen des Krankenhauses geschaffen, jedoch alle außerhalb des Hauptgebäudes
- 1948 Umzug der Säuglingsstation aus dem Ministerpalais in die Martin-Luther-Str. 1a (ehem. Franckesche Privatklinik)
- Obwohl dringend notwendig, war auch nach Gründung der DDR kein Krankenhaus-Neubau durchzusetzen
- 1952 Vereinigung der Krankenanstalten und Polikliniken Altenburg/Schmölln
- 1953 Vergrößerung des Krankenhauses durch Belegung des Knappschaftsgebäudes am Richard-Wagner-Platz
- 1963 Erneute Ablehnung des Krankenhaus-Neubaus – die Genehmigung erhielt Borna
- 1969 verzeichnet eine Zustandsanalyse des Krankenhauses insgesamt acht Standorte – man sprach damals von „Abteilungen“
  - 1 Poliklinik
  - 2 Chirurgische Abteilung/Verwaltung/Apotheke
  - 3 Interne Abteilung
  - 4 Gynäkologisch-Geburtsheilkundliche Abteilung
  - 5 HNO-Abteilung
  - 6 Kinderabteilung
  - 7 Neurologisch-psychiatrische Abteilung

Fortsetzung folgt - Sie dürfen gespannt sein!

Quelle: Historischer Rückblick „200 Jahre Krankenhaus Altenburg“, Hrsg. Krankenhaus Altenburg

## Mädchen und Jungen der Gößnitzer Grundschule freuen sich über neuen Spielplatz



Landrätin Michaele Sojka eröffnet mit den Kindern den sanierten Spielplatz der Gößnitzer Grundschule

Altenburg/Göbnitz. Lange haben die Mädchen und Jungen der Grundschule Göbnitz warten müssen – am 2. Mai war es soweit: Am Vormittag konnten die Kinder endlich ihren neuen Spielplatz in Besitz nehmen. Gemeinsam mit Landrätin Michaele Sojka durchtrennten die Kinder das symbolische Absperrband. Der Landkreis hat 35.000 Euro für die neue Spiellandschaft investiert.

Die 1994 aus Holz errichtete Spiellandschaft mit Klettertürmen, Rutsche, Wackelbrücke und schräger Ebene musste nach vielen Reparaturen und stark verfaulten Bauteilen bereits im Mai 2015 aus Sicherheitsgründen komplett gesperrt werden. Die hohen Kostenvorschläge für die erforderlichen Re-

paraturen führten schließlich zur Entscheidung eines Komplettabrisses im Frühjahr 2016. Im Dezember 2016 wurde die neue Spiellandschaft aufgestellt, die aus massiven, stabilen, wartungsarmen und witterungsbeständigem Recycling-Kunststoff besteht. Witterungsbedingt konnten die Erdarbeiten – Fallschutzsand und Palisaden aus Gummigranulat – jedoch erst Ende März fertig gestellt werden. Die Grasnarbe



Kurz danach wird schon geklettert, gehangelt, gerutscht und getobt

ringherum ist noch am Wachsen. Die neue Spiellandschaft besteht aus Klettertürmen, Rutsche, schräger Ebene, Kletternetz und Kletterwand. JF

Seit Anfang des Jahres läuft das Projekt „Mehr wert sein – Mehrwert schaffen“

## Eine Teilnehmerin zieht ein erstes Fazit

Lucka. Kerstin Arndt ist seit dem 1. Januar dieses Jahres beim natterger e. V. Ostthüringen angestellt und in der Begegnungsstätte der AWO in Lucka beschäftigt, zuvor war sie mehrere Jahre arbeitslos. Sie ist eine von insgesamt 20 Teilnehmern des Projektes „Mehr wert sein – Mehrwert schaffen“, welches nur im Altenburger Land und im Ilmkreis umgesetzt wird.

Die Modellinitiative bringt auch Frau Arndt über eine geteilte Finanzierung durch das Arbeitsministerium, den Landkreis, das Jobcenter und die Einsatzstelle – in dem Fall die Stadt Lucka – in reguläre sozialversicherungspflichtige Arbeit. „Kerstin ist engagiert, umgänglich und pünktlich“, lobt Annerose Lange, Vorsitzende des Ortsvereins, die Arbeitsweise ihrer neuen Kollegin. „Mir bereitet die Arbeit hier in der Begegnungsstätte Freude“, beschreibt Arndt ihre Motivation und ergänzt: „Ich bin froh, dass alles so geklappt hat.“ Denn das Modellprojekt läuft nun drei Jahre, das gibt Sicherheit. Zuvor war die gelernte Facharbeiterin für Elast-

verarbeitung schon als Bundesfreiwilligendienstlerin und ehrenamtlich für die AWO in Lucka tätig. Ende April stand im Ortsverein der Gartentag ins Haus. Händler und Schnitzer aus der Region präsentierten ihre Waren und ihr Können. Auch Frau Arndt war an den umfassenden Vorbereitungen beteiligt. Vor allem das Basteln liegt der Luckaerin gut. „Für Ostern haben wir beispielsweise mit den Senioren verschiedene Kleinigkeiten gestaltet“, so Arndt. Jeden Donnerstag steht ein Spielenachmittag auf dem Programm, freitags wird mit den Senioren regelmäßig gefrühstückt.



Kerstin Arndt beim Basteln mit einer älteren Dame in der Luckaer AWO-Begegnungsstätte

Ziel des Modellprojektes „Mehr wert sein – Mehrwert schaffen“ ist es, mittels Evaluation nachzuweisen, dass es sich bezahlt macht, Arbeit und nicht Arbeitslosigkeit zu finanzieren. TK

## Online-Service der Kreisverwaltung

Unter [www.altenburgerland.de](http://www.altenburgerland.de) können Sie rund um die Uhr die Online-Angebote der Kreisverwaltung des

Landkreises Altenburger Land nutzen, um sich auf Ihren Behördenbesuch vorzubereiten, Ihr Anliegen direkt on-

line zu klären oder sich umfassend über diverse Themen wie Straßensper-

## Unternehmerin des Jahres im Altenburger Land gesucht

Landkreis. Der Unternehmerinnenstammtisch vergibt gemeinsam mit Landrätin Michaele Sojka und Förderern sowie Sponsoren den Preis „Unternehmerin des Jahres“ im Landkreis Altenburger Land.

Diese Ehrung richtet sich ausschließlich an Frauen als gestandene Unternehmerinnen und soll dazu beitragen, das vielfach noch unterschätzte unternehmerische Potential von Frauen in unserer Gesellschaft aufzuzeigen und deutliche Zeichen mit Vorbildcharakter zu setzen.

Gute Geschäftsideen in Kombination mit unternehmerischem Geschick, dem erforderlichen Ehrgeiz in Verbindung mit sozialer Kompetenz sind Eigenschaften, die eine Unternehmerin in der heutigen Zeit auszeichnen. Die Vergabe des Preises soll und wird Frauen darin bestärken, mit Zuversicht und Selbstvertrauen ihre eigenen Ziele zu entwickeln und diese erfolgreich umzusetzen.

### Kriterien

Vorgeschlagen werden können Unternehmerinnen, die ihren Firmensitz im Landkreis Altenburger Land haben und Inhaberin, Gesellschafterin oder geschäftsführende Gesellschafterin sind. Die vorgeschlagene Unternehmerin sollte ihr Unternehmen seit mehreren Jahren erfolgreich führen und eine gute Zukunftsperspektive haben. Dies ist in geeigneter Weise zu belegen.

### Vorschläge

Vorgeschlagen werden kann die Unternehmerin von Einzelpersonen, Unternehmen oder Juristischen Personen. Die vorgeschlagene Unternehmerin sollte vom Vorschlag Kenntnis haben und damit einverstanden sein. Vorschläge zur eigenen Person können nicht gewertet werden. Alle Vorschläge sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung und im verschlossenen Kuvert einzureichen.



### Auswahlgremium

Die Jury setzt sich zusammen aus jeweils zwei Vertreterinnen der freien Wirtschaft, der Kommunalpolitik, der Sponsoren und

des Unternehmerinnenstammtisches. Die Jury kann zur Entscheidungsfindung Besuche bei den vorgeschlagenen Unternehmen vornehmen, sowie persönliche Gespräche führen. Es wird zugesichert, dass alle eingereichten Unterlagen nur den Mitgliedern der Jury zur Verfügung gestellt werden. Die Auswahl der Preisträgerin erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Jury verpflichtet sich zur Wahrung der Vertraulichkeit gegenüber Dritten.

### Preisvergabe

Der Preis wird alle zwei Jahre im Rahmen einer Festveranstaltung vergeben. Der Preis besteht aus dem Award „Unternehmerin des Jahres“ und einem Sachpreis.

### Ehrung

Die Landrätin des Landkreises Altenburger Land übernimmt die Schirmherrschaft und übergibt die Auszeichnung mit entsprechender Laudatio an die geehrte Unternehmerin.

### Einreichung der Vorschläge

Die Vorschläge müssen bis zum 25. August 2017 eingereicht werden, bei

Landratsamt Altenburger Land  
Gleichstellungsbeauftragte

**Kennwort: Preisvergabe „Unternehmerin des Jahres 2017“**

Lindenastr. 9  
04600 Altenburg

### Ansprechpartnerin:

**Bärbel Müller**

Telefon: 03447 586-246

E-Mail: [gleichstellungsbeauftragte@altenburgerland.de](mailto:gleichstellungsbeauftragte@altenburgerland.de)

## Landkreis sucht erneut „Kinderfreundliches Haus“

Altenburg. Vor fünf Jahren startete der Landkreis die Aktion „Kinderfreundliches Haus“. Bisher konnten Gütesiegel an 25 Hausgemeinschaften im Altenburger Land vergeben werden. Jetzt findet der beliebte Wettbewerb seine Fortsetzung.

Für Mehrfamilienhäuser, in denen das Zusammenleben von Kindern, jungen Menschen und Senioren gut funktioniert, vergibt der Landkreis das Gütesiegel „Kinderfreundliches Haus“. Dafür kann sich jede Hausgemeinschaft im Altenburger Land bewerben. Um das Gütesiegel zu erhalten müssen verschiedene Kriterien erfüllt sein. Bewertet wird unter anderem, ob es im Haus eine kinderfreundliche Hausordnung gibt, ob Kinder im Umfeld ihrer Wohnungen gefahrlos spielen können, ob geeignete Abstellflächen für Kinderwagen und Fahrräder zur Verfügung stehen, wie Konflikte gelöst werden und ob die Anliegen und Wünsche der Kinder Beachtung finden. Die Aus-



schreibungsmodalitäten und der Bogen mit den Bewertungskriterien kann im Internet auf der Startseite von [www.altenburgerland.de](http://www.altenburgerland.de) heruntergeladen werden. Mieter

einer Hausgemeinschaft sollten das Formular gemeinsam ausfüllen, beim Vermieter abgeben oder per Post an ihn senden. Nach dessen Kenntnisnahme werden die Unterlagen an die Projektkoordinatorin und Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises, Bärbel Müller, weitergereicht. Der Bewertungsbogen wird schließlich begutachtet und die Angaben der Mieter vor Ort werden überprüft. Das Gütesiegel wird schließlich in Form einer Plakette von der Landrätin verliehen, soll gut sichtbar am Hauseingang angebracht werden und hat vorerst drei Jahre Gültigkeit. Einsendeschluss für die Bewerbungsunterlagen ist der 21. Juli 2017. Unter allen Ausgezeichneten werden auch in 2017 wieder Wertgutscheine zur Ausstattung eines Mietergrillfestes verlost. JF

# Programm zum 24. Deutschen Mühlentag

**Lumpzig.** Am 5. Juni 2017 findet an der Bockwindmühle Lumpzig der 24. Deutsche Mühlentag statt. Es ist ein Aktions- und Thementag rund um das Mühlen- und Mülleisewesen in Deutschland. Er wurde von der Deutschen Gesellschaft für Mühlenkunde und Mühlenerhaltung ins Leben gerufen und findet jährlich am Pfingstmontag statt. Schirmherr der Veranstaltung im Altenburger Land ist Ministerpräsident Bodo Ramelow. Das Programm startet um 9 Uhr mit einem ökumenischen Gottesdienst.

**9 Uhr Ökumenischer Gottesdienst** mit dem Superintendenten des Kirchenkreises Altenburger Land, dem Kath. Pfarrer Konrad Köst und dem Altenburger Posaunenchor; Weihe der Mühle und der Schauwerkstätten

**10 Uhr Begrüßung**

durch den Vorsitzenden des Altenburger Bauernhöfe e.V. Martin Burkhardt

**Grußwort** des Ministerpräsidenten des Freistaates Thüringen Bodo Ramelow

**Grußwort** der Landrätin des Altenburger Landes Michaela Sojka

**Grußwort** des Ehrenvorsitzenden vom Thüringer Landesverein für Mühlenkunde und Mühlenerhaltung TVM e.V. Alfred Kirsten

**10:30 Uhr Offizielle Eröffnung** durch den Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Mühlenkunde und Mühlenerhaltung DGM e.V. Erhard Jahn

**Bockwindmühle**  
ab 11 Uhr Mühlenführungen

**Mühlenscheune**  
ab 11 Uhr Kunst- und Handwerkermarkt unter dem Motto „Tradition und Gegenwart im Einklang“

**Festgelände**  
ab 11 Uhr Musikalische Umrahmung mit den Thüringer Tappelbrüdern, dem Spielmannszug Lumpzig und historischem Schauhandwerk aus der Region; zudem Spiel und Spaß für kleine und große Kinder und Sport mit den Lumpziger Fußballfrauen

**Historische Schauwerkstätten**  
ab 11 Uhr Herstellung von Brot, Käse und Senf

**Lesungen** mit den Schauspieldirektoren der Theater & Philharmonie Thüringen zum ewigen Mythos Mühlen

**Buchpräsentation** „Bockwindmühle Lumpzig“ mit dem Autorenkollektiv

**Festzelt**  
ab 12 Uhr Bühnenprogramm mit dem 1. Ostthüringer Bläserorchester Nobitz e.V., dem Altenburger Folklorenensemble e.V., der Kinder- und Jugendtrachtengruppe Ponitz und dem Luckaer Tanzfabrik e.V.



Um die Bockwindmühle wird es ein großes Festgelände geben; Foto: Mario Jahn



Die Bockwindmühle in Lumpzig im Jahr 1940 und heute



Die Scheune im Mühlenhof wird seit zwei Jahren Schritt für Schritt saniert. Hier entsteht ein Zentrum der „Landwirtschaft zum Anfassen“



# Theater stellt neuen Spielplan vor



Mechthild Scrobanita als Protagonistin in dem Brecht-Drama „Mutter Courage und ihre Kinder“ Foto: Sabina Sabovic

**Altenburg.** Ende April wurde der neue Spielplan der Theater&Philharmonie Thüringen vorgestellt. Für die Spielzeit 2017/18 sind insgesamt 950 Veranstaltungen mit 23 Neuinszenierungen vorgesehen. In Altenburg werden 19 Premieren mit fünf Uraufführungen gezeigt.

**Premieren**

**Sunset Boulevard:** Musical in der Inszenierung von Michael Wallner. Musikalische Leitung: Thomas Wicklein. Sonntag, 24. September 2017, um 18 Uhr im Großen Haus.

**Elling:** Schauspiel von Axel Hellstenius. Inszenierung von Caro Thum. Samstag, 7. Oktober 2017, um 19:30 Uhr im Heizhaus

**Mutter Courage und ihre Kinder:** Drama von Bertolt Brecht. Inszenierung Turgay Doğan. Musikalische Leitung Olav Kröger. Samstag, 14. Oktober 2017, um 19:30 Uhr im Großen Haus.

**Der mit dem Fuchs spricht – Vom Reden und Schweigen und den Monstern in der Nacht:** Solo für einen Puppenspieler von Caren Pfeil. Donnerstag, 9. November 2017, um 10 Uhr im Theater unterm Dach.

**Aufstieg und Fall der Stadt Mahagonny:** Oper in drei Akten. Inszenierung Roland Schwab, Musikalische Leitung Takahiro Nagasaki. Sonntag, 12. November 2017, um 18 Uhr im Großen Haus.

**Drei Haselnüsse für Aschenbrödel:** Märchen nach Motiven von Božena Němcová. Inszenierung, Kostüme, Musik Gabriele Hänel. Samstag, 18. November 2017, um 16 Uhr im Heizhaus.

**Der gestiefelte Kater:** Schauspiel frei nach dem Märchen der Brüder Grimm. Inszenierung Christine Bossert. Samstag, 25. November 2017, 16 Uhr im Großen Haus.

**Venedig im Schnee:** Komödie von Gilles Dyrek. Inszenierung Dr. Klaus Hoser. Samstag, 30. Dezember 2017, 19:30 Uhr im Heizhaus.

**Fährt der alte Lord, mit der Made fort:** Musikalisch-literarischer Heinz-Erhardt-Abend. Inszenierung Kerstin Peupelmann. Samstag, 3. Februar

2018, 21 Uhr im Theater unterm Dach.

**Biedermann und die Brandstifter:** Tragikomödie von Max Frisch. Inszenierung Angelika Zacek. Sonntag, 25. Februar 2018, 18 Uhr im Heizhaus.

**Masepa:** Oper in drei Akten. Inszenierung Kay Kuntze. Musikalische Leitung Laurent Wagner. Sonntag, 29. April 2018, 18 Uhr im Großen Haus.

**Die verkaufte Braut:** Komische Oper in drei Akten. Inszenierung Kay Kuntze. Musikalische Leitung Takahiro Nagasaki. Sonntag, 27. Mai 2018, 18 Uhr im Großen Haus.

**Der eingebildete Kranke:** Komödie von Molière. Inszenierung Manuel Kressin. Sonntag, 10. Juni 2018, 18 Uhr auf der Kleinen Teehauswiese.

**An der Arche um Acht:** Stück über Gott und die Welt von Ulrich Hub. Inszenierung, Bühne Tim Heilmann. Musik Olav Kröger. Dienstag, 12. Juni 2018, 10 Uhr im Heizhaus.

**Uraufführungen**

**Dracula:** Ballett in Choreografie von Silvana Schröder. Samstag, 27. Januar 2018, 19:30 Uhr im Großen Haus.

**Die große Liebe war es nicht – Die Ruth-Brandin-Story:** Schauspiel mit Musik von Svea Haugwitz und Manuel Kressin. Inszenierung Martina Bode. Musikalische Leitung Olav Kröger. Sonntag, 18. Februar 2018, 18 Uhr im Großen Haus.

**Eine infernalische Reise/ Letzte Lieder:** Ballett in Choreografie von Silvana Schröder. Musikalische Leitung Laurent Wagner. Sonntag, 25. März 2018, 18 Uhr im Großen Haus.

**Verbrechen:** Zwei Kriminalstücke nach den Erzählungen von Ferdinand von Schirach. Inszenierung Stefan Wey. Freitag, 6. April 2018, 19:30 Uhr im Heizhaus.

**Heiße Eisen:** Klassenzimmerstück von Peter Przetak. Inszenierung Nanna Przetak. Dienstag, 17. April 2018, 10 Uhr im Theater unterm Dach.

**Der Vorverkauf läuft seit dem 1. Mai 2017. Weitere Informationen erhalten Sie online unter [www.tpthueringen.de](http://www.tpthueringen.de).**



Präsentieren den neuen Spielplan: Chef dramaturg Felix Eckerle, der Kaufmännische Geschäftsführer Volker Arnold, Generalintendant Kay Kuntze und der designierte Schauspielregisseur Manuel Kressin (v. l.); Foto: Sabina Sabovic

## Stellenausschreibungen auf Landkreis-Homepage

**Landkreis.** Sie sind momentan auf Jobsuche? Auf der Landkreis-Homepage [www.altenburgerland.de](http://www.altenburgerland.de) finden Sie in der rechten Navigation auf der Startseite alle aktuel-

len Stellenausschreibungen der Landkreisverwaltung. Für Fragen – beispielsweise zum Bewerbungsverfahren oder zu Bewerbungsfristen – steht Ihnen Marion

Hertling, Fachdienstleiterin Personal im Landratsamt, unter 03447 586-350 und per E-Mail [marion.hertling@altenburgerland.de](mailto:marion.hertling@altenburgerland.de) zur Verfügung.

## 9. Skatstadtmarathon: Viele helfende Hände machen das Großevent erst möglich



Der Applaus der Zuschauer motiviert viele Läufer noch mehr



Für Kinder und Jugendliche ist die Laufveranstaltung ein unvergessliches Erlebnis

Landkreis. Der 9. Skatstadtmarathon rückt mit großen Schritten näher. Während aktuell in den Schulen Werbung für das Lauf-Event am 10. Juni 2017 gemacht wird und sich zahlreiche Kinder, Schüler und Jugendliche für eine Teilnahme am Kinder- oder Schülerlauf entscheiden, haben die Organisatoren Neues im Zusammenhang mit dem aktuellen VIP-Gast zu vermelden.



Florian Neuschwander; Foto: Nuri Yilmazer; Redbull Content Pool

Florian Neuschwander, einer der besten Ultraläufer Deutschlands wird, entgegen der bestehenden Tradition und sehr zur Freude des Organisationsteams, nicht nur die 13,3 km Strecke absolvieren, sondern davor im Feld der Halbmarathonläufer an den Start gehen. Diese Nachricht erreichte das Team des Skatstadtmarathons Altenburg kurz vor Ostern. Nachdem Florian Neuschwander im März 2017 den Lissabon-Halbmarathon in 1:09:25 absolviert hat, gehört er damit in Altenburg zum engen Favoritenkreis auf den Sieg über die Halbmarathondistanz. Dieser Rolle wird er wohl gerecht werden müssen, denn schaut man in die Ausschreibung, wird jeder Hobbyläufer unweigerlich mit dem Kopf schütteln. Der Start des Halbmarathons erfolgt 10.05 Uhr und 11.30 Uhr werden die 13,3 km-Läufer auf die Strecke geschickt. Da bleiben dem 35-jährigen Extremläufer also etwa 80 Minuten für die Bewältigung der anspruchsvollen Halbmarathon-

distanz. Ob gar am Ende ein neuer Streckenrekord zu vermelden sein wird, bleibt abzuwarten. Aktuell steht der Rekord bei 1:11:09, aufgestellt von Vincent Hoyer im Jahr 2012.

Die Anforderungen an die Organisatoren des Marathons hingegen gestalten sich vor allem logistisch komplex. Ein Kernpunkt ist die Verpflegung der Läufer entlang der Strecke. An acht Punkten werden die Teilnehmer mit Essen und Getränken versorgt. Hinzu kommen weitere private Getränkepunkte, an denen die Läufer Wasser oder andere Erfrischungsgetränke erhalten. U. a. der Deutsche Alpenverein, der Faschingsverein Motor, die Sportfreunde des SC Windischleuba, die Sportler des Tischtennisvereins SV Medizin Altenburg, die Jugendlichen des THW und die Mitglieder des Teehausvereins und des Schwimmvereins Altenburg zeichnen für die Betreuung der Versorgungspunkte verantwortlich.

Während die ehrenamtlichen Helfer auf der Strecke anfeuern, werden die Läufer vor allem beim Durchlaufen der Jungferngasse und Berggasse von den Zuschauern getragen. Die Teilnehmer spüren die fantastische Atmosphäre kurz vor dem Ziel. Man hört Musik und die Anfeuerungsrufe. Biegt der Läufer in die Marktgasse, hat er es fast geschafft, die finale Linie rückt ins Blickfeld und die Stimmung ist fantastisch. Nur die Marathonläufer werden mit andauerndem Beifall auf die zweite Runde geschickt, alle anderen Sportler erwartet im Ziel noch einmal ein Getränk, etwas Obst oder ein anderer Snack. Die Schülerläufe sind dann längst beendet.

Anmeldungen zum Skatstadtmarathon sind unter [www.skatstadtmarathon.de](http://www.skatstadtmarathon.de) möglich.

### Startzeiten

- 9 Uhr: Sparkassen-Marathon
- 9 Uhr: Hans-Fuchs-Paar-Staffel-Marathon
- 9:10 Uhr: Expert-Jäger-Kinderlauf (400 m)
- 9:15 Uhr: Expert-Jäger-Kinderlauf (400 m)
- 9:20 Uhr: Expert-Jäger-Kinderlauf (400 m)
- 9:25 Uhr: Expert-Jäger-Kinderlauf (400 m)
- 9:30 Uhr: Möbel-Schröter-Schülerlauf (3,6 km)
- 9:40 Uhr: Möbel-Schröter-Schülerlauf (3,6 km)
- 9:50 Uhr: Physio-Gym-Fitnesslauf (5,4 km)
- 10:05 Uhr: Alte-Ziegelei-Halbmarathon
- 10:10 Uhr: Klinikum-Walking-Event-Halbmarathon
- 11:30 Uhr: Straßenbau-Kern-Lauf (13,3 km)
- 11:35 Uhr: Klinikum-Walking-Event (13,3 km)

### Liebe Bürgerinnen und Bürger des Altenburger Landes,

der Altenburger Skatstadtmarathon findet nun schon zum neunten Mal statt. Auch Dank Ihrer Unterstützung haben wir uns mit dieser Veranstaltung einen festen Platz in der Laufszene geschaffen.

Wir möchten weiter wachsen und uns auf Dauer unter den 20 beliebtesten Marathonveranstaltungen in Deutschland platzieren, auch um Altenburg so zu einem noch größeren Bekanntheitsgrad zu verhelfen. Wir laden Sie deshalb ein, am Skatstadtmarathon teilzunehmen, als Helfer, als Starter oder auch als Zuschauer. Machen Sie mit Ihrem Mitwirken das Lauf-Event zu einem besonderen Erlebnis für alle. Sorgen Sie bitte am Lauftag zwischen 8 und 16 Uhr wieder für freie und freundliche Laufstrecken und empfangen Sie die Läufer mit einem kleinen Applaus oder aufmunternden Worten. Altenburg ist eine schwere Strecke, die Läufer werden es Ihnen besonders danken. Die einzelnen Laufstrecken entsprechen, bis auf die Jungferngasse, denen des letzten Jahres. Wegen laufender Bauarbeiten werden wir in diesem Jahr über den Stiftsgraben in Richtung Stadtzentrum laufen.

Bitte haben Sie Verständnis für Verkehrseinschränkungen, besonders im Bereich des Marktes (auch Topfmarkt), dessen Zufahrtsstraßen und der Wallstraße. Bitte betrachten Sie den etwas erhöhten Lärmpegel nicht als störend, sondern als dazugehörig. Lassen Sie sich vom Sambarhythmus der Trommeln begeistern und nehmen Sie teil an Sport, Spaß und Show der Extraklasse. Wir freuen uns auf Sie!

Das Organisationsteam  
Skatstadtmarathon

## Thüringer Aufbaubank berät zur Wohnungsbauförderung



Altenburg. Die Thüringer Aufbaubank bietet am Dienstag, den 16. Mai 2017, von 13:30 bis 17 Uhr einen Sprechtag zum Thema „Wohnungsbauförderung“. Die Veranstaltung findet im Raum 220 im Landratsamt des Landkreises in der Lindenastraße 9 in Altenburg statt. Interessierte können sich u. a. über das Thüringer Familienbaudarlehen und über die Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen informieren. Auch werden Auskünfte über die Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen sowie über die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus zur Innenstadtstabilisierung erteilt. Generell gilt:

Sowohl der Neu-, Um- und Ausbau sind förderfähig, als auch die Modernisierung. Zudem wird sowohl der Eigenheimbau, als auch der Mietwohnungsbau gefördert. Eigentümer der Thüringer Aufbaubank ist der Freistaat Thüringen. Gefördert wird hauptsächlich mittels Zuschüssen, Darlehen und Bürgschaften. Das Kundencenter für Ostthüringen befindet sich in Gera. Ansprechpartnerin ist Monika Fulle, erreichbar unter der Telefonnummer 0365 437070 und über die E-Mail-Adresse [kundencenter-gera@aufbaubank.de](mailto:kundencenter-gera@aufbaubank.de). Ansprechpartnerin im Landratsamt zum Thema Wohnungsbauförderung ist Anke Bücs, erreichbar unter 03447 586 630 und per E-Mail: [anke.buecs@altenburgerland.de](mailto:anke.buecs@altenburgerland.de).

## Löbichauer Haldenlauf Mitte Juni

Löbichau. Die Gemeinde Löbichau lädt am 17. Juni ab 8.30 Uhr zum 7. Löbichauer Haldenlauf ein – ein Lauf zur und über die Halde Beerwalde.

Veranstalter ist die Gemeinde Löbichau unter der Schirmherrschaft der WISMUT GmbH. Start und Ziel ist am Förderturm Löbichau. Gestartet wird über die Distanzen 0,4; 1,1; 3,3 8,5 (auch Nordic Walking) und 12,7 Kilometer. Für das leibliche Wohl und gute Stimmung ist gesorgt. An-

meldungen sind direkt beim Veranstalter der Gemeinde Löbichau, Beerwalder Str. 33, 04626 Löbichau oder per E-Mail ([info@haldenlauf.de](mailto:info@haldenlauf.de)) sowie im Internet unter [www.haldenlauf.de](http://www.haldenlauf.de) bis 14. Juni 2017 möglich. Eine Nachmeldung ist bis 30 Minuten vor Start der jeweiligen Disziplin (Nachmeldegebühr: 2 Euro) möglich. Die Startgebühr ist am Wettkampftag bei Abholung der Startnummer zu entrichten.

Team Löbichauer Haldenlauf

## Ferienprogramm des Studios Bildende Kunst

Altenburg. Am 26. Juni beginnen in Thüringen die Sommerferien. Das Studio Bildende Kunst im Lindenau-Museum Altenburg bietet für Kinder und Jugendliche ein vielfältiges Programm an.

3-Tage-Kurs, Montag, 26. Juni bis Mittwoch, 28. Juni

Museobilbox: Farbe – Bei einem Besuch des Lindenau-Museums Lieblingsbilder finden und im Studio ein eigenes kleines Museum in einer „Box“ gestalten.

jeweils 10 bis 15 Uhr; für Grundschüler ab 8 Jahren

Donnerstag, 29. Juni, und Freitag, 30. Juni (einzeln oder beide Tage buchbar)

Cyanotypie – ist ein altes fotografisches Verfahren. Durch Belichtung (Sonne) entstehen schöne blaue Farbtöne. Als Vorlagen dienen z. B. Pflanzen, aber auch eigene Illustrationen lassen sich blau „verzaubern“.

jeweils 10 bis 13 Uhr; ab 8 bis 18 Jahren

Montag, 3. Juli bis Mittwoch, 5. Juli Land- und Wasserpattie nach Schwanditz – wieder gibt es einen 3-Tage-Kurs mit Übernachtung auf dem Rittergut Schwanditz, in diesem Jahr geht's um Boote, die auf den Teichen zu Wasser gelassen werden sollen.

Ab 10 Jahren, mit Verpflegung und

Unterkunft, 6 bis 8 Teilnehmer

Dienstag, 4. Juli, und Donnerstag, 6. Juli (einzeln oder beide Tage buchbar)

Abdrücke – Wir suchen (oder bringen von zu Hause mit), was reliefartige Oberflächen hat (Baumrinde, Schuhsohle, Kanaldeckel etc.) und sich in Tonplatten abdrücken lässt. Aus den Platten entsteht in der Keramikwerkstatt ein einmaliges Gefäß.

10 bis 13 Uhr, ab 8 Jahren

Freitag, 7. Juli, und Montag, 10. Juli (einzeln oder beide Tage buchbar)

Farbbad – Sommerzeit ist Farbezeit und Zeit, ein T-Shirt und anderes umzugestalten ...

jeweils 10 bis 14 Uhr, ab 8 Jahren

3-Tage-Kurs, Dienstag, 11. Juli bis Donnerstag, 13. Juli

Die Blaue Flut – Tiere zeichnen im Inselzoo, Tiersilhouetten zeichnen und mit Messern schneiden; anschließend zu Mobiles zusammensetzen.

jeweils 10 bis 14 Uhr, ab 9 Jahren

Weitere Informationen erhalten Sie im Studio Bildende Kunst unter der Telefonnummer 03447 895-547 oder per E-Mail an [Studio@lindenau-museum.de](mailto:Studio@lindenau-museum.de). Auch Anmeldungen sind so möglich.

Stand: 2. Mai 2017, Änderungen vorbehalten.

## Landratsamt nach Himmelfahrt geschlossen

Altenburg. Das Landratsamt Altenburger Land mit all seinen Au-

ßenstellen hat wegen eines Brückentages am Freitag, den 26. Mai

2017, geschlossen. Wir bitten um freundliche Beachtung.

## Bürgerservice Altenburg am 17. Mai geschlossen

Altenburg. Bedingt durch eine interne Schulungsmaßnahme hat

der Bürgerservice des Landratsamtes am Mittwoch, den 17.

Mai 2017, ganztägig geschlossen.

**Veranstaltungskalender**

**ERLEBEN-ENTDECKEN-DABEI SEIN**

**13. Mai**

- ◆ **17 Uhr, Romschütz:**  
Konzert der Musikschule Altenburger Land, Kirche
- ◆ **18 Uhr, Altenburg:**  
Performance, Edith Altmann, Lindenau-Museum, Gabelentzstraße 5
- ◆ **18:30 Uhr, Altenburg:**  
25. Altenburger Kneiptour

**14. Mai**

- ◆ **11 Uhr, Hartha:**  
6. Hoffest und Muttertag auf der Straußenfarm Burkhardt, Nr. 21
- ◆ **11 Uhr, Altenburg:**  
Galerie im Rathaus (bis 25.08.), Alltag zu Zeiten Martin Luthers, Markt
- ◆ **13:30 Uhr, Meuselwitz:**  
Sonntagsfahrt mit der Kohlebahn, Kulturbahnhof, Georgenstraße 46
- ◆ **15 Uhr, Posterstein:**  
45 Jahre Keramikwerkstatt (bis 20.08.), Museum Burg Posterstein
- ◆ **16 Uhr, Altenburg:**  
27. Altenburger Musikfestival, Konzertvorschau 2017, Schloss, Bachsaal
- ◆ **20 Uhr, Gößnitz:**  
4. Thüringer Kabarett Treffen, Kabarett Nörgelsäcke, Dammstraße 3

**18. Mai**

- ◆ **18:30 Uhr, Altenburg:**  
Palmyra, Führung, Lindenau-Museum, Gabelentzstraße 5
- ◆ **19 Uhr, Schmölln:**  
Andreas Hinkel (Starkenberg) – Malerei (bis 17.07.), Rathaus, Markt 1

**20. Mai**

- ◆ **10 Uhr, Lucka:**  
Kunst oder Krempel, Heimatmuseum, Altenburger Straße 50
- ◆ **10 Uhr, Schmölln:**  
Judo-Landesmeisterschaften, AK U 15, Ostthüringenhalle, Finkenweg 7
- ◆ **10 Uhr, Altenburg:**  
Stadtralley für Kinder
- ◆ **17 Uhr, Altenburg:**  
Eröffnung Internationale Sommerorgelkonzerte, Schloss, Schlosskirche

- ◆ **19:30 Uhr, Ponitz:**  
Beethoven & Brahms Abend, Trio Testore, Renaissanceschloss

**13. September**

- ◆ **10 Uhr, Posterstein:**  
Intern. Museumstag, Museum Burg
- ◆ **13:30 Uhr, Meuselwitz:**  
Sonntagsfahrt mit der Kohlebahn, Kulturbahnhof, Georgenstraße 46
- ◆ **14 Uhr, Altenburg:**  
Sonntagsdrucktag, Schloss- und Spielkartenmuseum
- ◆ **15 Uhr, Posterstein:**  
Der Leipziger Festzug zur Reformationsfeier 1830 (bis 31.12.), Museum Burg Posterstein

**24. Mai**

- ◆ **20 Uhr, Altenburg:**  
Kees Shipper, Priems Weindepot am Wagnerplatz

**25. Mai**

- ◆ **10 Uhr, Meuselwitz:**  
Himmelfahrt auf der Kohlebahn, Kulturbahnhof, Georgenstraße 46
- ◆ **10 Uhr, Meuselwitz:**  
Männertagsparty, Z III - Altes Zechenhaus, Bismarckring 2
- ◆ **10 Uhr, Selka:**  
Männertagsfeier des Feuerwehrvereins
- ◆ **11 Uhr, Hartha:**  
Männertag auf der Straußenfarm Burkhardt und Tag der offenen Tür, Nr. 21
- ◆ **14 Uhr, Altenburg:**  
Medien- und Drucktag für Jedermann, Schloss- und Spielkartenmuseum
- ◆ **14 Uhr, Altenburg:**  
Kaffeekränzchen, Schloss
- ◆ **15 Uhr, Fockendorf:**  
Himmelfahrtsparty mit DJ Bonzay, Gaststätte "Am Stausee"

**26. Mai**

- ◆ **14 Uhr, Altenburg:**  
Kaffeekränzchen, Schloss
- ◆ **19 Uhr, Kriebitzsch:**  
7. Musikalisches Frühlings- und Kinderfest (bis 28.05.), Feuerwehr

- ◆ **19:30 Uhr, Garbisdorf:**  
17. Holzbildhauer-Pleinair (bis 10.06.), Vernissage, Quellenhof 6

**27. Mai**

- ◆ **10 Uhr, Fockendorf:**  
Aktionstag, Museum Alte Papierfabrik
- ◆ **14 Uhr, Wintersdorf:**  
Schmetterlingsfest, Festplatz

**28. Mai**

- ◆ **11 Uhr, Altenburg:**  
Wissenswertes auf Spielkarten, Schloss- und Spielkartenmuseum
- ◆ **13:30 Uhr, Meuselwitz:**  
Sonntagsfahrt mit der Kohlebahn, Kulturbahnhof, Georgenstraße 46
- ◆ **14:30 Uhr, Altenburg:**  
Tanz, Brauerei, Saal, Brauereistraße 20
- ◆ **15 Uhr, Altenburg:**  
Sacri Monti, Lindenau-Museum, Gabelentzstraße 5

**31. Mai**

- ◆ **15:30 Uhr, Altenburg:**  
Blutspende, DRK-Seniorenpflegeheim
- ◆ **19 Uhr, Altenburg:**  
Vortrag, Die böhmische Exilantendatei, Schloss, Bachsaal

**1. Juni**

- ◆ **9:30 Uhr, Meuselwitz:**  
Skatturnier des FSV Meuselwitz, Sportplatz Penkwitzer Weg

**2. Juni**

- ◆ **9:30 Uhr, Altenburg:**  
Thüringer Schlössertage (bis 05.06.17), Schloss- und Spielkartenmuseum

Dies ist ein Auszug aus dem Veranstaltungskalender des Landkreises. Das komplette Programm finden Sie unter: [www.altenburgerland.de](http://www.altenburgerland.de). Das Angebot der Theater & Philharmonie Thüringen GmbH finden Sie unter [www.tpthueringen.de](http://www.tpthueringen.de). Stand: 2. Mai 2017

**Jugendtierschutztreffen in Schmölln**

Schmölln. Der Landestierschutzverband Thüringen e. V. veranstaltet am 20. Mai 2017 in Kooperation mit dem Tierschutzverein Schmölln Osterland e. V. ein Jugendtierschutztreffen in Schmölln. Dazu sind alle am Tierschutz interessierten Kinder im Alter von 9 bis 13 Jahren eingeladen. Eine Mitgliedschaft in einem Tierschutzverein ist nicht erforderlich. Die Teilnahme ist bis auf die eigene Anfahrt nach Schmölln kostenlos.

Die Veranstaltung beginnt um 10 Uhr im Tierheim Schmölln mit einer Tierheimführung und einem Tierheimquiz. Im Anschluss wird gemeinsam zum Rittergut Schwanditz gefahren. Nach dem Mittagessen lernen die Kinder während einer Führung einen echten Bauernhof mit vielen Tieren und allerlei landwirtschaftlichem Gerät kennen. Bei einer spannenden Tierschutzrallye kann man sein Wissen rund um das Thema Haustiere testen. Alle erfolg-

reichen Tierfreunde erhalten am Ende eine Urkunde. Natürlich bleibt noch genug Zeit für Spiel und Spaß auf dem Gelände des Rittergutes. Die Veranstaltung endet gegen 15:30 Uhr mit der Rückfahrt zum Tierheim Schmölln.

Eine Anmeldung ist telefonisch unter 034491 23909 oder per E-Mail [tierheim@tierheimschmoelln.de](mailto:tierheim@tierheimschmoelln.de) erforderlich.

Tierschutzverein Schmölln Osterland e. V.

**„Erbschleicherei“ im Amtsgericht Altenburg**

Altenburg. Auf Grund der großen Kartennachfrage wird das erfolgreiche Programm zu Recht und Justiz "Erbschleicherei – eine heitere Rechtsberatung" am Donnerstag, 18. Mai 2017, 19 Uhr erneut im Amtsgericht Altenburg präsentiert.

Wie bei der Vorstellung im März, die von den Besuchern begeistert aufgenommen wurde, geht es u.a. um kuriose Nachlassfälle, die Erbschaften unserer Promis und die größten Irr-

tümer im Erbrecht. Wer weiß denn schon, dass Erbschleicherei gar nicht strafbar ist? Zu erleben ist amüsante Kleinkunst zum Mitdenken. Mit den Mitteln des Schauspiels, des Films und des Dialogs werden die Besucher ca. 105 Minuten von der Materie gefesselt. Mit der Mischung von juristischen Inhalten und komödiantischer Darbietung ist dieses Stück einzigartig. Durch einen kräftigen Schuss Humor bekommt das abwechslungsreiche Pro-

gramm die richtige Würze. Ganz nebenbei erhalten die Zuschauer Tipps, um Vermögensströme richtig (auf sich?) zu lenken. Für die „Erbschleicherei“ bietet der Verhandlungssaal im Amtsgericht Altenburg die ideale Kulisse. Die Tickets zum Preis von 13 € sind im Vorverkauf bei Frau Haucke im Amtsgericht (Tel. 03447 559114 oder 03447 559127) erhältlich. An der Abendkasse werden 15 € erhoben.

Amtsgericht

**JÜNGER-Gebäude- & Energietechnik**

**vollbiologische Kleinkläranlagen**



- Wir rüsten Ihre Betonabsetzgrube um, oder setzen Ihnen eine Neue
- Kümern uns um die behördlichen Belange und Förderanträge
- Wartungs- und Kundendienst in Ihrer Nähe

**Neu von ATB!**  
Elektroantrieb mit Schlammrückführung

Dorfstr. 5a · 08451 Crimmitschau · Tel.: 03762-931577 · [www.juenger-energietechnik.de](http://www.juenger-energietechnik.de)

**Beratung ✓ Service ✓ Pünktlichkeit ✓**

- Containerdienst
- Abbruch-/Baggerarbeiten
- Schüttguttransporte
- Entsorgungsleistung
- Naturbaustoffe
- Recycling



**Container-Dienst SEYFARTH GmbH** ☎ 03 44 91 55 20 20

[www.containerdienst-seyfarth.de](http://www.containerdienst-seyfarth.de)

**HU BAU- UND ABWASSERSERVICE**  
NACHRÜSTUNG BESTEHENDER TEILBIOLOGISCHER KLÄRANLAGEN

**Kläranlagen  
Neubau und Nachrüstung**

- ➔ in Beton und PE ab 1 Person
- ➔ Beratung und Lieferung vollbiologischer Anlagen namhafter Hersteller
- ➔ Einbau und Inbetriebnahme
- ➔ Nachrüstung vorhandener Beton- und Kunststoffanlagen
- ➔ Dichtheitsprüfung
- ➔ Wartung durch einen zertifizierten Wartungsbetrieb



HU Bau- und Abwasserservice Uwe Hecht  
Obergräfenhainer Straße 39, 09322 Penig  
Tel.: 034346/61247, 0152/27382542  
[www.hubas-kläranlagen.de](http://www.hubas-kläranlagen.de), E-Mail: [uhecht@gmx.de](mailto:uhecht@gmx.de)

Partner aller Pflegekassen und Sozialämter

**MICHEL'S PFLEGE  
SENIORENRESIDENZ  
SCHLOSSBLICK ALTENBURG**

*Mitten im Herzen Altenburgs*

- liebevolle, professionelle „Rund-um-die-Uhr“ Betreuung für die Pflegegrade 2-5
- vollstationäre Plätze und Kurzzeitpflege
- großzügige Außenterrasse
- helle, freundliche Einzelzimmer
- regelmäßige Veranstaltungen im Foyer – Klaviermusik, Lesung, Kreativ-Nachmittag
- Gemütlichkeit und gemeinsame Aktivitäten
- umfangreiche Bibliothek
- Café im Schlossblick
- Friseursalon im Haus

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern.  
Telefon 0 34 47-89 58 37 20  
[info@seniorenresidenz-altenburg.de](mailto:info@seniorenresidenz-altenburg.de)

[www.seniorenresidenz-altenburg.de](http://www.seniorenresidenz-altenburg.de)



Bei uns  
zu Hause ...  
haben wir keine  
kalten Füße.

GAS-HAUSANSCHLUSS FÜR:  
**999€**  
JETZT ENERGIETRÄGER WECHSELN!

Jetzt auf eine moderne Erdgasheizung umsteigen!

Als Hauseigentümer profitieren Sie gleich doppelt.  
Die Ewa unterstützt Sie auch beim Austausch Ihrer  
alten Heizungsanlage durch eine umweltfreundliche  
Erdgas-Brennwertheizung. Wir beraten Sie gern unter  
folgender Telefonnummer: **03447 866-333**.

Einfach beantragen und mit der Ewa bares  
Geld sparen!  
Dieses Angebot gilt für einen Erdgas-Hausan-  
schluss bis 15 kW und einer Anschlusslänge bis  
maximal 30 m im Ewa-Netzgebiet.

**Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH**  
[www.ewa-altenburg.de](http://www.ewa-altenburg.de)

